

**Satzung zum „Schutz personenbezogener Daten bei multimedialer Nutzung von E-Learning-Verfahren“
an der Universität Kassel**

vom 06. Juli 2009

Beschluss des Präsidiums vom 06.07.2009

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer von E-Learning-Verfahren, die an der Universität Kassel zur Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung verwendet werden.
- (2) Erfolgt ein einheitlicher Vorgang der Verarbeitung personenbezogener Daten zumindest auch für Zwecke des E-Learning, gelten die Vorschriften dieser Satzung auch für diesen Vorgang.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. E-Learning-Verfahren netzangebundene Lern-, Lehr- und Prüfverfahren, die personenbezogene Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung erheben, verarbeiten und nutzen, und darauf zielen, das Lernen der Nutzer zu fördern und ihren Leistungsnachweis zu erbringen,
2. Nutzer Lehrende, Studierende, Zweithörer und Gasthörer im Sinne der §§ 15 und 16 Hessische Immatrikulationsverordnung, die E-Learning-Verfahren verwenden,
3. Verantwortliche für E-Learning-Verfahren jede Stelle der Hochschule, die E-Learning-Verfahren bereithält oder den Zugang zu ihrer Nutzung vermittelt.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Verantwortliche darf beim Einsatz von E-Learning-Verfahren personenbezogene Daten der Nutzer verarbeiten, soweit diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt. Personenbezogene Daten von Nutzern dürfen nur dann der Öffentlichkeit oder den Mitgliedern der Hochschule oder den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung oder dem Verantwortlichen für das E-Learning-Verfahren zugänglich gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um den Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens zu erreichen.
- (2) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten der Nutzer für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke verarbeiten, soweit der Nutzer eingewilligt hat. Die Verarbeitung von Angaben über die rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder das Sexualleben von Nutzern zu Zwecken des E-Learning ist nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Nutzer zulässig.

§ 4 Pflichten des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche hat für jedes E-Learning-Verfahren in einem kurzen, allgemeinverständlichen Datenschutzkonzept Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Rechte der Beteiligten zu beschreiben. Er hat das Datenschutzkonzept den Nutzern vor der Anmeldung zu einem E-Learning-Verfahren zugänglich zu machen und bis zum Abschluss des E-Learning-Verfahrens jederzeit abrufbar zu halten.
- (2) Der Verantwortliche hat die Nutzung des E-Learning-Verfahrens anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies den in § 2 Nr. 1 genannten Zwecken nicht widerspricht und technisch möglich und zumutbar ist.

§ 5 Bestandsdaten

Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten der Nutzer wie Name, Anschrift, Matrikelnummer, Studienfach, Studiensemester oder E-Mail-Adresse nur verarbeiten, soweit sie für die Registrierung oder für die Nutzung von E-Learning-Verfahren an der Universität Kassel erforderlich sind.

§ 6 Nutzungsdaten

- (1) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten eines Nutzers wie insbesondere Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung oder Angaben über die einzelnen vom Nutzer benutzten E-Learning-Verfahren nur verarbeiten, soweit dies für die Nutzung dieser Verfahren erforderlich ist.
- (2) Der Verantwortliche darf die Nutzungsdaten eines Nutzers über die Nutzung verschiedener E-Learning-Verfahren zusammenführen, soweit dies für die Wahrnehmung der in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 7 Inhaltsdaten

Der Verantwortliche darf Kommunikationsinhalte jeglicher Art der Nutzer, unbeschadet von urheberrechtlichen Vorschriften verarbeiten, soweit dies für die in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 8 Forschung

- (1) Der Verantwortliche darf die in §§ 5, 6 und 7 genannten Daten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung verarbeiten, soweit dies für die Verfolgung konkreter Forschungszwecke erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Nutzers wegen der Art der Daten, ihrer Offenkundigkeit oder der Art ihrer Verwendung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Eine Verarbeitung der in den Absatz 1 genannten Daten ist zu anderen als Forschungszwecken unzulässig. Sie dürfen nur zu Forschungszwecken und nur mit Einwilligung des Nutzers an andere Stellen übermittelt werden.

§ 9 Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen

Die Aufzeichnung und die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung einer Lehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies durch den Ausbildungsauftrag der Hochschule geboten ist sowie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass nur an der Lehrveranstaltung teilnehmende Personen die Aufzeichnung zur Kenntnis nehmen können. Über die Aufzeichnung und Übertragung einer Lehrveranstaltung sind die Teilnehmenden vor der Aufzeichnung zu informieren.

§ 10 Anforderungen an Leistungsnachweise

Jede automatisiert erstellte Bewertung eines Leistungsnachweises muss auf Antrag des betroffenen Studierenden von einem Korrektor überprüft werden. Elektronische Leistungsnachweise sind unmittelbar nach Abgabe mit einem elektronisch signierten Zeitstempel zu versehen.

§ 11 Einwilligung

- (1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Nutzers beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung sowie soweit erforderlich auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.
- (2) An die Stelle der Schriftform tritt die elektronische Form, wenn der Verantwortliche sicherstellt, dass der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat, die Einwilligung protokolliert wird, der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen und sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Hat der Nutzer seine Einwilligung widerrufen, so sind seine personenbezogenen Daten zu löschen oder zu anonymisieren, sofern keine Vorschriften ihre weitere Aufbewahrung erfordern. Sofern durch die Löschung oder Anonymisierung die Bewertung eines Leistungsnachweises nicht mehr möglich ist, ist der Nutzer vor der Löschung oder Anonymisierung hierauf hinzuweisen. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf nicht von der Einwilligung des Nutzers in eine Verwendung seiner Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden.

§ 12 Speicherfristen

- (1) Die in § 5 genannten Bestandsdaten sind bis zur Exmatrikulation zu speichern. Auf Antrag des Nutzers können diese Daten auch früher gelöscht werden. Bestandsdaten der Zweithörer und Gasthörer nach §§ 15 und 16 Hessische Immatrikulationsverordnung sind solange zu speichern, wie sie an Lehrveranstaltungen der Universität Kassel teilnehmen dürfen.
- (2) Die in § 6 genannten Nutzungsdaten sind unverzüglich nach dem Nutzungsvorgang zu löschen, es sei denn, sie sind für die Durchführung eines E-Learning-Verfahrens oder für die Erbringung eines Leistungsnachweises erforderlich.

- (3) Die in §§ 7 und 9 genannten Inhaltsdaten sind bis zum Ende des jeweiligen Semesters zu löschen, in dem das E-Learning-Verfahren eingesetzt wird. Die Speicherungsfrist von elektronischen Abschlussarbeiten wird nach der allgemeinen Aufbewahrungsregelung für Abschlussarbeiten bestimmt.

§ 13 Datensicherheit

- (1) Der Verantwortliche hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die auf Grundlage dieser Satzung erhobenen und verwendeten Daten angemessen vor Missbrauch zu schützen. Erforderlich sind Maßnahmen dann, wenn sie nach dem Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens geboten sind und ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (2) Soweit dies nach dem Datenschutzkonzept des jeweiligen E-Learning-Verfahrens notwendig ist, sind vor allem Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass
1. die Zweckbindung erhobener Daten gewahrt wird,
 2. ausschließlich die Berechtigten nur auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,
 3. nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt und an welche Stellen sie weitergegeben worden sind,
 4. personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

§ 14 In-Kraft-Treten, Befristung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Ihre Geltungsdauer wird auf fünf Jahre begrenzt, Spätestens vier Jahre nach In-Kraft-Treten legt der Präsident oder die Präsidentin in Abstimmung mit dem oder der Datenschutzbeauftragten einen Erfahrungsbericht über die Handhabung und Wirksamkeit der Satzung vor, der bei Bedarf auch Vorschläge zur Überarbeitung, insbesondere zur Konkretisierung, erhalten soll.